

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

№ 14.

(Ausgegeben den 12. December 1871.)

37. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend.

Im Anschlusse an die als Beilage Nr. 5 angefügte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln (Seite 122 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) wird hiermit folgendes verordnet:

I. Vorschriften über die Beschaffenheit, die Festigkeitsprüfung und den Betrieb der Dampfkessel.

§. 1.

Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden. Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampfkessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wanddicken des Kessels, beziehungsweise der Siederöhren, der Feueröhren, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen, mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Absteifungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden.

Zu §. 1 der allgemeinen Bestimmungen.

§. 2.

Jeder Dampfkessel ist vor seiner Einmauerung oder Ummantelung durch den technischen Beamten zu besichtigen und auf Grund von §. 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Zu §. 11 der allgemeinen Bestimmungen.

Bei dem Gesuche um Vornahme einer Kesselprüfung ist zugleich anzugeben, ob die zur Prüfung erforderliche Druckpumpe vorhanden sei oder nicht.

Die Besichtigung setzt voraus, daß der Kessel in allen Theilen zugänglich und nicht angestrichen ist.